



**Landgericht  
Leipzig**

- vollstreckbare Ausfertigung -

10 O 551/06

Verkündet am: 1.6.2007

Urk.beamt.d.Geschäftsst.

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verfahren

[REDACTED]  
[REDACTED] Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
Leipzig

gegen

[REDACTED]  
vertr. durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] Leipzig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
Leipzig

wegen Kaufpreisrückzahlung

erlässt das Landgericht Leipzig - 10. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.5.2007 folgendes

## URTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 26.293,65 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.01.2006 Zug um Zug gegen Übergabe des PKW Volkswagen Golf Comfort Line 1.6 I FSI, Fahrzeug-Identnummer [REDACTED] zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 27.584,23 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Der Kläger macht die Rückgewähr des Kaufpreises nach erfolgtem Rücktritt geltend.

Der Kläger kaufte am 27.11.2003 bei der Beklagten das streitgegenständliche Fahrzeug vom Typ Volkswagen Golf Comfort Line 1.6 I FSI zu einem Gesamtkaufpreis von 29.554,50 EUR. Er holte das Fahrzeug am 26.01.2004 in Wolfsburg ab. Am 02.11.2005 zeigte er der Beklagten ein tackerndes Geräusch im Motor bzw. im Getriebe an. Das Fahrzeug blieb vom 02.11.2005 bis 03.11.2005 in der Werkstatt der Beklagten. Dem Kläger wurde mitgeteilt, dass

die bemängelten Geräusche aus dem Getriebe stammen und durch den Schichtladebetrieb verursacht würden. Ein zweiter Nachbesserungsversuch fand vom 09.-16.11.2005 statt. Mit Schreiben vom 17.11.2005 wurde die Beklagte letztmalig zur Nachbesserung unter Fristsetzung zum 25.11.2005 aufgefordert. Die Beklagte teilte dem Kläger am 01.12.2005 mit, dass kein Mangel vorliege und das Fahrzeug dem Stand der Technik entspreche. Aus Kulanz bestehe die Bereitschaft, einen Getriebeaustausch vorzunehmen oder eine zusätzliche Gewährleistungszusage zu erteilen.

Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 04.01.2006 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises gegen Übergabe des Fahrzeuges auf. Die Beklagte wies den Rücktritt mit Schreiben vom 10.01.2006 zurück.

Der Kläger hat bis zur letzten mündlichen Verhandlung mit dem Fahrzeug 33.100 km zurückgelegt.

Der Kläger trägt vor, das Geräusch sei erheblich störend und stelle eine Abweichung von der vorauszusetzenden und der vereinbarten Beschaffenheit dar; der anhand der Prospekte zugesicherte perfekte Laufkomfort sei damit nicht vorhanden. Der Mangel sei bereits bei Übergabe des Fahrzeuges vorhanden gewesen.

Die Gebrauchsvorteile seien ausgehend von einer zu erwartenden Gesamtfahrleistung in Höhe von 300.000 km zu bewerten.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.584,23 EUR nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.01.2006 Zug um Zug gegen Übergabe des PKW Volkswagen Golf Comfort Line 1.6 I FSI, Fahrzeug-Identnummer: XXXXXXXXXXXX, zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Geräusche stellten keine Abweichung vom Stand der Technik und den gebräuchlichen Erwartungen dar. Insbesondere hätten die Geräusche keinerlei Einfluss auf die Fahrqualität, die Fahrleistung oder die Lebensdauer der einzelnen Bauteile des PKW.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Wert des Gebrauchsvorteils sei mit 0,67% des Neuwagenpreises je 1.000 km Laufleistung zu berechnen.

Die Beklagte wendet Verjährung ein.

Das Gericht hat das Fahrzeug im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25.08.2006 in Augenschein genommen und ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Zabel eingeholt. Auf das Gutachten vom 22.12.2006 (Bl. 60 ff. d.A.) und die mündliche Erläuterung im Termin am 11.05.2007 (Bl. 97/98 d.A.) wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Teilabweisung beruht auf dem Abzug der Gebrauchsvorteile vom Kaufpreis aufgrund der seit Klageeinreichung gefahrenen Kilometer.

I.

Der Kläger hat aufgrund des wirksam erklärten Rücktritts gemäß § 437 Nr. 2 BGB i.V.m. §§ 440, 323 BGB Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der Gebrauchsvorteile Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW's.

1.

Im Ergebnis der Beweiserhebung ist das Gericht davon überzeugt, dass das Fahrzeug einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB aufweist. Der Sachverständige Zabel hat ausgeführt, dass besonders außerhalb des Fahrzeuginnenraumes, im Vorderachsbereich vorn links, ein periodisch wiederkehrendes "schabendes" Geräusch sehr deutlich wahrnehmbar ist. Dieses Geräusch kann nicht mit den allgemein von Personenkraftwagen erzeugten Standgeräuschen in Einklang gebracht werden. Es stellt eine Abweichung von den allgemein bekannten Standgeräuschen typengleicher PKW's sowie auch anderer Produkte dar. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Ursache dieser Getriebegeräusche bei Fahrzeugübergabe bereits vorhanden war.

Damit liegt ein Mangel gemäß § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, da die Geräuschbildung bei Fahrzeugen typgleicher Fahrzeuge nicht üblich ist und der durchschnittliche Käufer damit nicht rechnen muss.

2.

Gemäß § 440 BGB kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Vorliegend fanden zwei erfolglose Nachbesserungsversuche statt. Der Kläger hat der Beklagten danach nochmals mit Schreiben vom 17.11.2005 Gelegenheit zur Nachbesserung bis 25.11.2005 gegeben.

Gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die beschriebenen Geräusche sind zwar nach Auffassung des Gerichts nicht erheblich störend. Auch der Sachverständige hat ausgeführt, dass er im Innenraum bei geschlossenen Fenstern und Türen das Geräusch nicht wahrgenommen hat. Die vom Sachverständigen vorgenommenen Messungen ergaben einen nur unerheblich höheren Geräuschpegel. Auch der Laufkomfort des Motors wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Allerdings hat der Sachverständige einen möglichen erhöhten Verschleiß der genannten Getriebebauteile nicht ausgeschlossen. Er hat erklärt, dass die Geräuschbildung durch Schwingungen des Motors, die auf das Schaltgetriebe des PKW übertragen werden, entstehen. Über einen längeren Zeitraum betrachtet ist es möglich, dass die auf das Getriebe übertragenen Schwingungen auf die vorbeilaufenden Getriebewellen und deren Lagerung zu einem erhöhten Verschleiß dieser Bauteile führen. Damit kann von einem unerheblichen Mangel nicht mehr gesprochen werden. Ein Rücktrittsrecht ist zu bejahen, wenn ein nicht ausräumbarer Verdacht eines erheblichen Mangels besteht (Grüneberg in Palandt, BGB, 66. Aufl., § 323 Rn. 32).

Nach den Berechnungen des Sachverständigen würde die Beseitigung des Mangels durch den Austausch des Getriebes mindestens 2.600,- EUR brutto kosten. Lässt sich ein Mangel nur mit einem Kostenaufwand von fast 9% des Kaufpreises beseitigen, liegt keine nur unerhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB vor.

3.

Gemäß § 346 BGB sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Die Beklagte hat somit den Kaufpreis abzüglich der Gebrauchsvorteile zurückzuzahlen. Der Sachverständige hat erklärt, dass die Gesamtfahrleistung des streitgegenständlichen Fahrzeuges 300.000 km beträgt. Bei einer linearen Wertminderung bezogen auf die gefahrenen 33.100 km sind die Gebrauchsvorteile mit 3.260,85 EUR zu bewerten (vgl. Grüneberg in Palandt a.a.O. § 346 Rn. 10). Die Beklagte hat somit 26.293,65 EUR zurückzuzahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges.

4.

Da die Beklagte den Rücktritt mit Schreiben vom 10.01.2006 abgelehnt hat, befindet sie sich in Annahmeverzug (§§ 293, 295 BGB). Der Kläger hat gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

## II.

Der Anspruch des Klägers ist nicht verjährt.

1.

Bei Einreichung der Klageschrift am 14.02.2006 war die in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB geregelte 2-jährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. Gemäß § 438 Abs. 2 BGB beginnt die Verjährung mit der Übergabe der Sache, hier also am 26.01.2004. Gemäß § 203 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch schweben. Verhandlungen in diesem Sinne sind auch die Nachbesserungsversuche des Verkäufers. Somit war die Verjährung in den Zeiträumen vom 02.11.-03.11.2005 und vom 09.11.-16.11.2005 sowie

vom 17.11.-01.12.2005 gehemmt. Am 01.12.2005 hatte die Beklagte mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung kein Mangel bestehe. Die Verjährungsfrist verlängerte sich somit um 22 Tage, bis 17.02.2006.

2.

Die Klage wurde am 08.03.2006 zugestellt und damit erhoben im Sinne des § 204 BGB. Gemäß § 167 ZPO tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit Eingang der Klageschrift ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Am 16.02.2006 erfolgte die Anforderung des Gerichtskostenvorschusses durch das Gericht; am 23.02.2006 wurde der Vorschuss eingezahlt. Die Zustellung am 08.03.2006 erfolgte "demnächst" im Sinne des § 167 ZPO.

### III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO.

~~\_\_\_\_\_~~  
VRi'inLG